

Was Bioabfall sein soll

Kommission schlägt Erweiterung des Begriffs ‚Bioabfall‘ vor

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Abfallrahmenrichtlinie (ARRL) hat die Europäische Kommission einen Änderungsvorschlag für die Definition von 'Bioabfällen' vorgelegt. Dieser geht deutlich über die bisherigen Begriffsbestimmungen hinaus.

Der Kommissionsvorschlag für die Änderung der ARRL sieht für Bioabfälle die folgende Definition vor: *"Bioabfall: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und andere Abfälle mit ähnlicher biologischer Abbaubarkeit, die eine vergleichbare Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge aufweisen."*

Die Erweiterung der Definition des Begriffs Bioabfall auf *"andere Abfälle mit ähnlicher biologischer Abbaubarkeit, die eine vergleichbare Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge aufweisen"* lässt aufhorchen. Aus Sicht der Bundesregierung bedarf diese Erweiterung einer Präzisierung, um den Begriff 'Bioabfall' auch zukünftig eindeutig im Vollzug abgrenzen zu können, so Dr. Andreas Jaron vom BMUB in der Ausgabe 3-2017 der Fachzeitschrift Müll und Abfall.

Dazu sei zunächst der unbestimmte Rechtsbegriff *"ähnliche biologische Abbaubarkeit"* zu streichen, so Jaron. Zum einen lässt die Formulierung offen, in Bezug auf welche Materialien und inwiefern hinsichtlich der biologischen Abbaubarkeit eine *"Ähnlichkeit"* bestehen soll. Zum anderen sei gänzlich unklar, wie eine solche *"Ähnlichkeit"* bestimmt werden sollte. Ferner sei das Kriterium der *"vergleichbaren Menge"* zu streichen, da für die Abgrenzung, ob es sich um Bioabfall handelt, allein stoffliche Eigenschaften ausschlaggebend sein können.

Inzwischen wurde als Kompromiss vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, welche „ähnlichen Bioabfälle“ sie zu den Bioabfällen zählen wollen.

Die BGK begrüßt die kritische Haltung des BMUB zu der weitgehend unbestimmten Öffnung der Begriffsdefinition von Bioabfällen, die in der vorgestellten Fassung auch sämtliche biologisch abbaubaren Werkstoffe bis hin zu 'abbaubaren' Turnschuhen umfassen würde.

Da das Recycling von Bioabfällen auf eine stoffliche Verwertung der Bioabfälle als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel ausgerichtet ist, könnte auch gefragt werden, ob *"andere Abfälle mit ähnlicher biologischer Abbaubarkeit"* für diesen Zweck überhaupt einen Nutzen haben. Schließlich werden sie bei der biologischen Behandlung im besten Fall zu 100 % abgebaut. Dann haben sie für die hergestellten Dünge- und Bodenverbesserungsmittel keinerlei Nutzwert. Werden sie im Behandlungsprozess dagegen nicht vollständig abgebaut, verbleiben Teile als Fremdstoffe, die das Erscheinungsbild und damit die Akzeptanz der Recyclingdünger beeinträchtigen oder sogar ihre Verkehrsfähigkeit infrage stellen können.

Quelle: H&K aktuell Q1 2017, S. 10: Dr. Bertram Kehres (BGK)